



Beschlussvorlage

FB 3/007/24

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	15.10.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2024	öffentlich

Betreff: Beschwerde gegen die geplante Containerunterkunft in Altenbeken

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerde wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken hat der Rat der Gemeinde den Haupt- und Finanzausschuss mit der Erledigung von Beschwerden beauftragt.

Am 08.10.2024 wurde dem Bürgermeister und den Fraktionen des Rates der Gemeinde Altenbeken eine von 445 Bürgern unterzeichnete Unterschriftenliste und ein Begleitschreiben mit einer Beschwerde, die sich gegen die Errichtung einer neuen Containeranlage im Gewerbegebiet Buke zur Unterbringung von geflüchteten Menschen richtet, eingereicht.

Der Inhalt der Beschwerde mit den entsprechenden Forderungen ist dem beigelegten Begleitschreiben zu entnehmen. Die Unterschriftenliste ist auf Anfrage in der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Die Beschwerdeführer fordern die Gemeindevertreter auf, die von ihnen beschriebene Problematik zu diskutieren und dieses geplante Vorhaben zu stoppen. Des Weiteren wird gefordert, die Gemeinde solle Zuweisungen von Flüchtlingen zurückweisen.

Hinsichtlich der hier formulierten Forderung weist die Verwaltung darauf hin, dass eine Ablehnung bzw. Zurückweisung der uns zugewiesenen Personen nicht zulässig ist. Die Gemeinden in NRW aufgrund der nachfolgend beschriebenen Rechtsgrundlagen verpflichtet, die zentral vom Land zugewiesenen Menschen aufzunehmen. Ein entsprechender Ratsbeschluss wäre rechtswidrig und müsste vom Bürgermeister bzw. der Kommunalaufsicht umgehend beanstandet werden.

Die Gemeinde nimmt die formulierten Sorgen und Ängste sehr ernst. Es ist beabsichtigt, die unmittelbaren Anwohner/ Anlieger zu einem runden Tisch mit Vertretern der Gemeinde und der Polizei einzuladen, um die Problematik zu erörtern.

Rechtliche Begründung zur Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme von geflüchteten Menschen:

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Gemeinde Altenbeken verpflichtet, geflüchtete Menschen aufzunehmen und unterzubringen. Diese Verpflichtung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

1. Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG):

- **§ 1 FlüAG:** Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen. Die Zuweisung der Flüchtlinge erfolgt durch die Bezirksregierung und richtet sich nach einem festgelegten Verteilschlüssel.
- **§ 3 FlüAG:** Die Gemeinden sind verpflichtet, die notwendigen Unterkünfte bereitzustellen, um die zugewiesenen Flüchtlinge angemessen unterzubringen.

2. Königsteiner Schlüssel:

Der Königsteiner Schlüssel regelt die Verteilung von Flüchtlingen auf die Bundesländer. Er basiert zu zwei Dritteln auf dem Steueraufkommen und zu einem Drittel auf der Bevölkerungszahl der Länder. Diese Regelung stellt sicher, dass die Lasten der Flüchtlingsaufnahme gerecht auf alle Bundesländer verteilt werden.

3. Grundgesetz (GG):

- **Art. 16a GG:** Das Grundgesetz garantiert politisch Verfolgten ein Recht auf Asyl. Dies bedeutet, dass Deutschland verpflichtet ist, Asylsuchende aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren.
- **Art. 28 Abs. 2 GG:** Dieser Artikel garantiert den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Gemeinden eigenständig über die Aufnahme von Flüchtlingen entscheiden können, da dies durch Bundes- und Landesgesetze geregelt ist.

4. EU-Recht und internationale Verpflichtungen:

EU-Grundrechtecharta: Artikel 18 der Charta garantiert das Recht auf Asyl im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention.

Genfer Flüchtlingskonvention: Diese internationale Vereinbarung verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Flüchtlingen Schutz zu gewähren und sie nicht in Länder zurückzuschicken, in denen ihnen Verfolgung droht.